OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552733/10/BZ – 552734/2

Datum:
Linz, 12. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von 1. J S und 2. E S, beide X, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6. Juli 2023, GZ: WR10-155-70-2014/Ka, betreffend Erteilung einer nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass folgender Spruchpunkt VII. angefügt wird:

„VII. Zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit
J und E S werden jeweils als Hälfte-Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U, verpflichtet, den Bestand, den Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides angeführten Regenwasserkanal-stranges R6012 zu dulden.

Der Marktgemeinde S wird für das Grundstück Nr. x, KG U, die Dienstbarkeit des Bestandes, des Betriebs, der Wartung und der Erhaltung des unter Spruchpunkt II. dieses Bescheides angeführten Regenwasserkanalstranges R6012 zwangsweise eingeräumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 60 und 63 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juli 2023, GZ: WR10-155-70-2014/Ka, wurde unter Spruchpunkt I. festgestellt, dass die ausgeführten Anlagen der Marktgemeinde S (in der Folge: mitbeteiligte Partei) – abgesehen von den unter Spruchpunkt II. nachträglich bewilligten Änderungen im Wesentlichen mit der erteilten Bewilligung der belangten Behörde für die Erweiterung der Ortskanalisation (Regenwasserkanalisation) in den Ortschaften B, S, P, W, P, S-H und R, 10. Detailprojekt, übereinstimmen und wurden geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt.
Unter Spruchpunkt II. wurde der mitbeteiligten Partei die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Kollaudierungsoperat „Kanalisation 10. Detailprojekt, Entsorgung von Oberflächenwässer, wasserrechtliches Kollaudierungsoperat BA 10 und BA 12“ dargestellten, zusätzlich ausgeführten Anlagenteile, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt und eine Mängelbehebung aufgetragen.
Unter Spruchpunkt III. dieses Bescheides wurde festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.
Unter Spruchpunkt IV. wurde ein Teilerlöschen von näher bezeichneten Wasserbenutzungsrechten zur Ableitung von Niederschlags- und Oberflächenwässern festgestellt.
Unter Spruchpunkt V. wurden Forderungen der Bf sowie einer weiteren Partei im behördlichen Verfahren abgewiesen.

I.2. Gegen Spruchpunkt V. dieses Bescheides haben die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) rechtzeitig die Beschwerde vom 8. August 2023 erhoben.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass keine Vereinbarung über den Regenwasserkanal auf ihrem Grundstück Nr. x, KG U, vorliege und Einspruch gegen das Legalservitut erhoben werde. Die Bf würden Neuverhandlungen über den in ihrem Grundstück verlegten Regenwasserkanal verlangen, ansonsten werde die Entfernung gefordert. Des Weiteren sei schriftlich vereinbart worden, dass auf ihrem Grundstück Nr. x keine Schächte errichtet werden dürfen. Wahrscheinlich sei bei der Errichtung des Kanals eine dort befindliche Drainage beschädigt oder zerstört worden, weshalb es seither immer wieder zu Vernässungen komme. Es werde eine funktionierende Wiederherstellung verlangt.

Weiters wurde auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung der Behörde verwiesen, wonach über den Regenwasserkanal R6012 noch nicht verhandelt und auch keine Entschädigungszahlungen für den entstandenen Flurschaden sowie für die Leitungsdienstbarkeit geleistet worden sei. Es wurde eine Entschädigungsleistung gemäß den Richtlinien der Oö. Landwirtschaftskammer gefordert. Weiters sei auch bereits in der Verhandlung der belangten Behörde die Wiederherstellung einer Drainage gefordert worden. Schließlich sei auch die Veranlassung einer Löschung einer Grunddienstbarkeit in einem anderen Zusammenhang gefordert worden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2024. An dieser Verhandlung haben der Erst-Bf (auch in Vertretung für die Zweit-Bf), ein Vertreter der mitbeteiligten Partei und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik beigezogen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Befragung des beigezogenen Amtssachverständigen mitwirken. Der Amtssachverständige erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und ging dabei auch umfassend auf an ihn gerichtete Fragen seitens der anwesenden Parteien ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf sind jeweils Hälfte-Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U.

Die mitbeteiligte Partei hat mit der Vorlage der Kollaudierungsunterlagen zum Projekt „Kanalisation 10. Detailprojekt“ bei der belangten Behörde auch um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht. Unter anderem wurde der Strang R6012 von Auslauf bis Schacht R12, DN 300, PVC, Länge 201,13 m, konsenslos hergestellt. Konkret

wurde dieser Kanalstrang R6012 im April oder Mai 1997 gemeinsam mit dem Schmutzwasserkanal, d.h. in derselben Künette, verlegt.

Über die Flurschadenbegehung am 30. Oktober 1997 wurde der Aktenvermerk vom 6. November 1997 angefertigt. Diesem ist – soweit gegenständlich relevant – Folgendes zu entnehmen:

„Liegenschaft S, X, Parzelle x
Servitut 100 m, 2 Rohre (1x PVC 250, 1x PVC 300 mit einem Achsabstand von 60 cm), Flurschaden: 100 x 10 m“.

Der Niederschrift vom 30. Oktober 1997, aufgenommen mit den Bf, einem landwirtschaftlichen Sachverständigen der Bezirksbauernkammer, einem Vertreter des Zivilingenieurbüros, einem Vertreter der Baufirma und zwei Vertretern der mitbeteiligten Parteien, über die Entschädigung für die Parzellen Nr. x und y/1 ist – soweit es die Parzelle x betrifft – Folgendes zu entnehmen:

„1. Dienstbarkeitsentschädigung:

100 lfm Kanal (SK, RK	à S 87,71	S 8.771,00

2. Schächte:
0 Stück

3. Flurschäden:
Kulturart: Silomais

100 m Länge x	10 m Breite =	1000 m² x S 2,70	S 2.700,00“

Die Bf haben bereits 1997 für beide auf ihrem Grundstück verlaufenden Kanalstränge, somit auch für den verfahrensgegenständlichen Regenwasserkanalstrang R6012 von der mitbeteiligten Partei eine Entschädigung für den Flurschaden und eine Dienstbarkeitsentschädigung erhalten.

Die Herstellung des Regenwasserkanalstrangs R6012 ist im öffentlichen Interesse und stellt die Verlegung über das Grundstück Nr. x, KG U, die wirtschaftlichste und schonendste Vorgangsweise für fremde Rechte dar.

Es konnte keine gütliche Übereinkunft zwischen den Bf und der mitbeteiligten Partei erzielt werden.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde unter anderem die unter I.1. angeführte wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Es wurden beim Regenwasserkanalstrang R6012 keine Schächte auf dem Grundstück Nr. x, KG U, hergestellt.

Es konnte keine durch die Bauarbeiten beschädigte Drainage auf dem Grundstück Nr. x, KG U, festgestellt werden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2024 sowie aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik.

So hat der Amtssachverständige auch schlüssig ausgeführt, dass es aus fachlicher Sicht keine verhältnismäßigere Variante gibt, da der Abwasserkanal und der Regenwasserkanal in einem Arbeitsgang errichtet wurden. Zudem wurde auch lagetechnisch die kürzeste Variante (vom Kanaltiefpunkt zur P) gewählt.

Dass der Regenwasserkanalstrang R6012 im April oder Mai 1997 gemeinsam mit dem Schmutzwasserkanal (in derselben Künette) verlegt wurde, ist unstrittig. Insbesondere wurde vom Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung diesbezüglich vorgebracht, dass er am 1. Juni 1997 auf diesem Grundstück schon wieder Mais angebaut hat und die Arbeiten vorher abgeschlossen wurden.

Die Feststellung, dass die Bf 1997 bereits für beide auf ihrem Grundstück Nr. x verlegten Kanalstränge, somit auch für den verfahrensgegenständlichen Regenwasserkanalstrang R6012 von der mitbeteiligten Partei entschädigt wurden, gründet auf folgenden Überlegungen:
Sowohl aus dem über die Flurschadenbegehung am 30. Oktober 1997 angefertigten Aktenvermerk vom 6. November 1997, als auch aus der Niederschrift vom 30. Oktober 1997 über die Entschädigung (unter anderem) des Grundstückes Nr. x ist klar ersichtlich, dass der Beurteilung 2 Rohre zugrunde lagen. Zum einen sind im Aktenvermerk 2 Rohre, nämlich 1 PVC-Rohr mit der Dimension 250 und 1 PVC-Rohr mit der Dimension 300 mit einem Achsabstand von 60 cm abgeführt. Und zum anderen ist in der Niederschrift 100 lfm Kanal (SK, RK) angeführt. Bei den Abkürzungen SK und RK handelt es sich um die gängigen Abkürzungen für Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal. In Zusammenschau ergibt sich für das erkennende Gericht klar, dass durch die mitbeteiligte Partei auch bereits für den Regenwasserkanalstrang R6012 eine Entschädigung für den Flurschaden und eine Dienstbarkeitsentschädigung geleistet wurde. Aufgrund welcher Überlegungen oder Richtlinien der landwirtschaftliche Sachverständige im Jahr 1997 für beide Kanäle (sowohl Schmutzwasser als auch Regenwasser) insgesamt 100 lfm der Berechnung zugrunde gelegt hat, ist gegenständlich nicht entscheidungsrelevant und kann dahingestellt bleiben.

Dass keine Schächte (auch keine Unterflurschächte) auf dem Grundstück der Bf errichtet wurden, hat die öffentliche mündliche Verhandlung ergeben. Insbesondere ist auch den Ausführungsplänen kein Schacht auf dem Grundstück der Bf zu entnehmen. Auch lt. dem Fachprogramm GeoOffice wurde kein Schacht auf dem Grundstück der Bf hergestellt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Schächte üblicherweise bei Knickpunkten sowie zu Beginn und Ende eines Stranges her-

gestellt werden. So wurde ein Schacht nördlich des Grundstückes Nr. x auf Grundstück Nr. x (R12) und ein Schacht südlich des Grundstückes Nr. x auf Grundstück Nr. x (R6) hergestellt. Die von den Bf gegenständlich vermutete Stelle liegt rund 10 bis 15 m vom Schacht R12 (nördlicher Schacht auf Grundstück Nr. x) entfernt und wurde der Kanal von Nord nach Süd ohne Richtungsänderungen oder Abzweigungen verlegt. Dass ein Schacht an der vermuteten Stelle errichtet wurde, ist auch aus diesen Gründen nicht naheliegend.

Die Feststellung, dass keine beschädigte Drainage festgestellt werden konnte, gründet auf folgenden Überlegungen:
Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik hat glaubhaft ausgeführt, dass bei insgesamt drei Ortsaugenscheinen augenscheinlich keine Vernässungen wahrgenommen werden konnten. Auch den vom Amtssachverständigen aufgenommen Fotos sind keine Vernässungen zu entnehmen. Ebenso konnten in den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen keine Vernässungen festgestellt werden. Zudem handelte es sich – bezogen auf den zweiten durchgeführten Lokalaugenschein am 22. November 2023 – im örtlichen Nahbereich zeitlich zuvor um sehr niederschlagsintensive Tage. Dies hat der Amtssachverständige auch nachvollziehbar mit Pegelaufzeichnungen belegt. Der dritte durchgeführte Ortsaugenschein am 12. Dezember 2023 erfolgte nach der Schneeschmelze bei einem etwa 1-jährlichen Hochwasser, was ebenso durch Pegelaufzeichnungen nachvollziehbar belegt wurde.
Darüber hinaus ist auf den aufgenommenen Fotos des Amtssachverständigen vom 22. November 2023 und vom 12. Dezember 2023 deutlich der vom Erst-Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2024 beschriebene „hellere Streifen“ im landwirtschaftlichen Feld, der seinen Ausführungen nach eindeutig auf Vernässungen hindeutet, ersichtlich. Dieses Vorbringen des Erst-Bf wird auch nicht in Abrede gestellt, jedoch ist auf den Fotos auch unzweifelhaft zu erkennen, dass dieser „hellere Streifen“ entlang des Weggrundstückes verläuft und in diesem Bereich (parallel zum Weggrundstück) eine Mulde ausgebildet ist. In dieser Mulde entlang des Weges sammeln sich nach den gegebenen Geländeverhältnissen denklogisch Oberflächenwässer und ist der „hellere Streifen“ auf diesen Umstand zurückzuführen. Der in Rede stehende Regenwasserkanalstrang verläuft im Übrigen auch nicht entlang dieses Weges, sondern etwa im 90°-Winkel zum Weg und somit nicht im Bereich des „helleren Streifens“.
Zudem haben die Bf in der Beschwerde und auch der Erst-Bf in der mündlichen Verhandlung nur eine Vermutung, dass zum einen überhaupt eine Drainage in diesem Bereich besteht und zum anderen nur eine Vermutung, dass diese durch die Bauarbeiten 1997 beschädigt wurde, geäußert. Ein Nachweis, dass eine Drainage tatsächlich existiert bzw. in wessen Eigentum sich diese befinden würde, wurde nicht vorgebracht. Eine Einschau im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Schärding hat auch keine Vorteilsflächen von genossenschaftlichen Drainagen oder sonstige Aufschlüsse ergeben.

Zusammenfassend konnte somit keine beschädigte Drainage festgestellt werden und sind die auf Fotos der Bf aufgezeigten Wasseransammlungen auf Oberflächenwässer (Niederschläge) zurückzuführen.

Insgesamt hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht aus dem abgeführten Beweisverfahren unzweifelhaft und widerspruchslos ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

„Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern
§ 9

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
[...]

Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen
§ 60

(1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:
a) [...]
c) die Enteignung (§§ 63 bis 70);
d) [...]
(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.
(3) Zwangsrechte nach Abs. 1 lit. a bis c, werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.
(4) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für die nach einem anderen Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken
§ 63

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich
a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;

b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten läßt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;
c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;
d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.

Inhalt der Bewilligung
§ 111

[...]
(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

Entschädigungen und Beiträge
§ 117

(1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.
(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.
(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte

Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.
(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.
(5) […]“

III.2. Verfahrensgegenständlich wenden sich die Bf gegen das eingeräumte Legalservitut (Spruchpunkt III.) und begehren eine Entschädigung für den bereits im Jahr 1997 mit dem Schmutzwasserkanal mitverlegten Regenwasserkanalstrang R6012. Weiters verlangen sie die Einhaltung der Vereinbarung, dass keine Schächte auf ihrem Grundstück errichtet werden sowie die Wiederherstellung einer vermutlich funktionsuntüchtigen Drainage.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren steht unstrittig fest, dass die mitbeteiligte Partei im Jahr 1997 mit dem Schmutzwasserkanal den Regenwasserkanalstrang R6012 auf dem Grundstück Nr. x, welches im Eigentum der Bf steht, mitverlegt hat.

Die Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes erfordert entweder die Zustimmung der Grundeigentümer oder die Einräumung eines Zwangsrechtes, wobei einem Antrag auf Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung das Verlangen nach Einräumung der erforderlichen Zwangsrechte immanent ist, ohne dass es dazu eines eigenen Hinweises des Antragstellers bedarf (vgl. dazu auch VwGH 31.3.2005, 2004/07/0035; 21.11.1996, 95/07/0211).

Die belangte Behörde hat eine Dienstbarkeit gemäß § 111 Abs. 4 eingeräumt.

§ 111 Abs. 4 stellt keine zwangsweise Begründung einer Dienstbarkeit dar, sondern basiert auf der (stillschweigenden) Zustimmung der Grundeigentümer zur Grundinanspruchnahme, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben wurden (*Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] § 111 K35).

Die Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 kann sich nur gegen dem Verfahren als Parteien beigezogene Personen richten. Wann und wie lange in einem Verfahren Einwendungen erhoben werden können, die den Eintritt der Rechtsfolge des § 111 Abs. 4 verhindern, regelt nicht das WRG 1959, sondern

es gelten die Regeln des AVG, insbesondere § 42 (vgl. VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039). Erhebt der Liegenschaftseigentümer im Verfahren Einwendungen gegen die Inanspruchnahme seines Grundstückes, so fehlt es an einem Tatbestandsmerkmal des § 111 Abs. 4 WRG und es kann daher die Behörde nicht nach dieser Gesetzesbestimmung vorgehen (VwGH 23.10.2014, Ro 2014/07/0039).

Die Bf waren dem behördlichen Verfahren jedenfalls als Parteien beigezogen. Nach den Feststellungen haben die Bf bereits in der behördlichen Verhandlung der durchgeführten Verlegung des Regenwasserkanalstranges R6012 nicht zugestimmt, es sei denn, dass eine entsprechende Entschädigung seitens der mitbeteiligten Partei bezahlt wird.
Auch wenn die belangte Behörde davon ausgeht, dass die Bf bereits im Rahmen der Entschädigung 1997 für beide Kanalstränge der Errichtung des Regenwasserkanalstrangs R6012 stillschweigend zugestimmt haben, da sie damals keine Einwände dagegen erhoben haben, ist festzuhalten, dass in Zusammenschau mit den eindeutigen Einwänden der Bf nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass diese der Mitverlegung des Kanalstrangs konkludent zugestimmt haben. Insbesondere hat der Erst-Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass es damals auch um den Regenwasserkanal gegangen ist. Auch wenn durch die Bf bereits die Entschädigungszahlung für beide Kanalstränge angenommen wurde, ist es im konkreten Einzelfall nicht völlig aus der Luft gegriffen, dass die Bf davon ausgegangen sind, dass noch weitere Verhandlungen über den Regenwasserkanalstrang folgen.

Insgesamt betrachtet ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass die Bf der Grundinanspruchnahme ihres Grundstückes Nr. x, KG U, durch die (Mit-)Verlegung des Regenwasserkanalstrangs R6012 nicht (konkludent) zugestimmt haben.

Mangels Zustimmung der Bf als Eigentümer des beanspruchten Grundstückes, ist daher zu prüfen, ob ein Zwangsrecht einzuräumen ist.

Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein (vgl. VwGH 9.3.2000, 99/07/0094). § 63 lit. c WRG 1959 erfordert ebenso wie lit. b dieser Gesetzesstelle eine Interessensabwägung. Der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse (das ist nichts anderes als das öffentliche Interesse schlechthin) ist sorgfältig zu prüfen (so auch VwGH 24.10.1995, 94/07/0062).

Das öffentliche Interesse an dem mitverlegten Regenwasserkanal liegt klar in der geordneten Ableitung der Regenwässer.

Demgegenüber steht eine geringfügige Wertminderung des Grundstückes der Bf als Folge eines gemeinsam mit dem Schmutzwasserkanal mitverlegten Regenwasserkanals, wofür die Bf bereits 1997 eine Entschädigung für den entstandenen Flurschaden sowie eine Dienstbarkeitsentschädigung für 100 lfm Kanal (SK, RK) erhalten haben. Die bereits 1997 hergestellte Regenwasserleitung über das Grundstück der Bf stellt auch die wirtschaftlichste und schonendste Vorgehensweise für fremde Rechte dar, da dieser Kanalstrang mit dem bewilligten Schmutzwasserkanalstrang mitverlegt wurde, das heißt, dass der gegenständliche Kanalstrang in der selben Künette verlegt wurde und keine eigenen Grabungsarbeiten hiefür erforderlich waren.

Die Vorteile im allgemeinen Interesse, welche mit der Herstellung des Regenwasserkanals verbunden sind, überwiegen demnach bei weitem die Nachteile für die Bf durch die Zwangsrechtseinräumung und erscheinen nach Art und Umfang der Zwangsrechtsbegründung nicht unverhältnismäßig.

Zusammenfassend ist nach Abwägung der öffentlichen Interessen für die Einräumung des gegenständlichen Zwangsrechts mit den dadurch verbundenen Nachteilen für die Bf aufgrund des Überwiegens der Vorteile zu Gunsten einer Zwangsrechtseinräumung zu entscheiden gewesen.

Der Ausspruch einer (weiteren) Entschädigung hatte zu unterbleiben, da bereits 1997 eine Entschädigung erfolgt ist.

III.3. Zum weiteren Beschwerdevorbringen (Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit einer vermuteten Drainage sowie Herstellung von Schächten):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute

Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Schächte, insbesondere auch keine Unterflurschächte, auf dem Grundstück Nr. x, KG U, hergestellt wurden. Auch konnte im durchgeführten Verfahren keine Beschädigung einer Drainage durch die Bauarbeiten festgestellt werden. Vielmehr konnte nicht einmal das Vorhandensein einer Drainage in diesem Bereich des Grundstückes festgestellt werden. Insgesamt hat das Verfahren daher ergeben, dass das Grundstück Nr. x der Bf durch die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung des Regenwasserkanalstrangs R6012 nicht beeinträchtigt wird.

III.4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die heranzuziehende Rechtslage ist zudem klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner